

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

54. Ausgabe, Februar 2009

Kasachstan

Neues Steuergesetz

Am 1. Januar 2009 trat das neue Steuergesetz in Kraft. Die wesentlichen Änderungen lauten wie folgt:

- Der Körperschaftsteuersatz wurde für das Jahr 2009 von 30 % auf 20 % herabgesetzt. In 2010 beträgt dieser noch 17,5 % und in 2011 15 %.
- Der Umsatzsteuersatz wurde von ehemals 13 % auf 12 % für 2009 herabgesetzt.
- Die neue (kürzlich eingeführte) Mineralgewinnungssteuer kommt bei Förderprozessen unter Tage zur Anwendung und ersetzt die Lizenzgebühren. Die Bemessungsgrundlage ist mit den Weltmarktpreisen für Bodenschätze verknüpft.
- Der Quellensteuersatz auf an nicht Ansässige gezahlte Einkünfte wurde geändert (so beträgt bspw. die Quellensteuer auf Lizenz Einkünfte und Veräußerungsgewinne 15 % und jene Quellensteuer auf alle Zahlungen in Richtung Steueroasen 20 %).
- Der Grundsteuersatz für juristische Personen beträgt generell 1,5 % und ist nur noch auf unbewegliches Vermögen anzuwenden. Für natürliche Personen ist ein progressiver Tarif mit Steuersätzen zwischen 0,05 % und 1 % vorgesehen. Letzterer kommt zur Anwendung, wenn der Vermögenswert 120 Mio. KZT übersteigt.
- Der lineare Sozialsteuersatz beträgt 11 %.

Außerdem trat zum 1. Januar 2009 auch das neue Verrechnungspreisgesetz in Kraft.

Kontakt vor Ort

Abdulhamid Muminov, Telefon: +7 (727) 298 0448

Lettland

Werthaltigkeitsprüfung

Im Zuge der wirtschaftlichen Veränderungen der vergangenen Monate sieht sich nahezu jedes Unternehmen mit einer Verschlechterung des Ergebnisses konfrontiert. So reichen die aus der Nutzung von Vermögensgegenständen erzielbaren Zahlungen häufig nicht zur Deckung der Buchwerte aus. Es besteht - im Gegensatz zu von Gesetzen und Bilanzierungsrichtlinien vorgeschriebenen Prozessen - das Risiko, dass der erzielte Betrag des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2008 in der Bilanz den erzielbaren Betrag übersteigt. Denn es ist sehr wahrscheinlich, dass die Profitabilitätsberechnungen im Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Erstellung jener Vermögensgegenstände auf wesentlich höheren Cashflows beruhten, als sie momentan erzielbar sind. Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den lettischen Buchführungsvorschriften müssen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und immaterielle Vermögensgegenstände mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen angesetzt werden. Allerdings sehen die lettischen Buchführungspflichten keine befriedigende Beschreibung vor, wie eine solche Wertberichtigung zu ermitteln ist. LAS 7 bietet eine Auflistung von Beispielen zur Berechnung einer Wertberichtigung und beschreibt wesentliche Faktoren zur Prognose künftiger Cashflows und der Wahl eines geeigneten Diskontierungssatzes.

Ohne an dieser Stelle in Details der Wertberichtigungsrechnung gehen zu wollen, sollte darauf hingewiesen werden, dass IAS 36 für bestimmte Kategorien des Anlagevermögens eine jährliche Prüfung der Notwendigkeit einer Wertberichtigung vorsieht, während andere Vermögensgegenstände nur dann einem Wertberichtigungstest unterworfen werden müssen, wenn es Anhaltspunkte für einen Wertverfall gibt (bspw. wenn die gegenwärtigen Cashflows wesentlich niedriger ausfallen als geplant). Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation in Lettland dürfte sich nahezu jedes Unternehmen mit dem Risiko eines Wertverlusts jener Vermögensgegenstände konfrontiert sehen, so dass eine Werthaltigkeitsprüfung durchgeführt werden sollte.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Litauen Einkommensteuer

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 unterliegt das persönliche Einkommen einem Einkommensteuersatz in Höhe von 15 %. Der Einkommensteuersatz in Höhe von 20 % wird auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, etc.) angewandt.

Steuerfreibetrag

Die Anwendung des Steuerfreibetrags wurde signifikant geändert. Der monatliche Steuerfreibetrag soll nur auf Einkünfte litauischer Steuerinländer aus nicht-selbständiger Arbeit zur Anwendung kommen:

- Der monatliche Steuerfreibetrag in Höhe von 470 LTL soll für natürliche Personen zur Anwendung kommen, deren besagte Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit monatlich 800 LTL nicht übersteigen.
- Für höhere Einkünfte soll der monatliche Steuerfreibetrag proportional gekürzt werden:

$$\text{Steuerfreibetrag} = 470 - 0,2 * (\text{monatliche Einkünfte eines Arbeitnehmers} - 800 \text{ LTL})$$

Sofern die Einkünfte 3.150 LTL pro Monat übersteigen, entfällt der Steuerfreibetrag.

Nicht-steuerbare Einkünfte

Die folgenden Einkünfte wurden, neben anderen, in die Liste der nicht-steuerbaren Einkünfte aufgenommen:

- Einkünfte aus dem Verkauf von in dem EWR belegenen Immobilien, sofern dort der Aufenthaltsort der natürlichen Personen seit mindestens zwei Jahren vor dem Verkauf erklärt wurde. Wurde der Aufenthaltsort für weniger als zwei Jahre erklärt, aber die Einkünfte aus dem Verkauf in den Kauf einer neuen, in einem EWR-Staat (in dem der Aufenthaltsort erklärt wurde) belegenen Immobilie investiert, werden diese Einkünfte ebenfalls als nicht-steuerbar betrachtet. Die Regelung bezüglich der Einkünfte aus dem Verkauf oder der Übertragung unbeweglicher Vermögensgegenstände, die mehr als drei Jahre vor dem Verkauf oder der Übertragung erworben wurden, bleibt weiterhin gültig. Das bedeutet, dass diese Einkünfte ebenfalls als nicht-steuerbar gelten.
- Einkünfte aus dem Verkauf oder der Übertragung von Wertpapieren, die nach dem 1. Januar 1999 erworben wurden, sofern zwischen Anschaffungs- und Verkaufs- bzw. Übertragungstag nicht weniger als 366 Tage liegen und die natürliche Person innerhalb eines Dreijahres-Zeitraums vor dem Ende des Steuerjahres, in dem die Wertpapiere verkauft oder übertragen werden, unmittelbar oder mittelbar nicht mehr als 10 % der Anteile des Unternehmens hält.

Körperschaftsteuer

Am 30. Dezember 2008 wurden die folgenden, wesentlichen Änderungen zum Körperschaftsteuergesetz eingeführt:

Anhebung des Körperschaftsteuersatzes

Der Körperschaftsteuersatz wurde von 15 % auf 20 % angehoben. Dieser erhöhte Steuersatz ist unter anderem anwendbar auf Dividenden und Einkünfte aus der Übertragung oder Vermietung von Immobilien, aus künstlerischen oder sportlichen Tätigkeiten und aus Zahlungen (Tantiemen) an die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von ausländischen Unternehmen ohne Betriebsstätte empfangen werden.

Zinsen, Lizenzekünfte und Kompensationszahlungen für die Verletzung von Urheber- oder verwandten Rechten, die von einem ausländischen Unternehmen ohne Betriebsstätte stammen, unterliegen weiterhin einem Körperschaftsteuersatz von 10 %.

Ermäßigung für Investitionsprojekte

Unternehmen, die sich in Investitionsprojekten engagieren, dürfen ihre steuerbaren Gewinne um bis zu 50 % der Anschaffungskosten des Anlagevermögens kürzen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Anschaffungskosten, die das zuvor genannte Limit übersteigen, können für vier Jahre vorgetragen werden. Der steuerbare Gewinn kann nur durch Kosten, die innerhalb der Steuerjahre 2009 bis 2013 entstehen, reduziert werden.

Dividendenbefreiung

Die Vorschrift zur Dividendenbefreiung für litauische oder ausländische Unternehmen wurde verschärft (bisher unterliegen Dividenden nicht der Körperschaftsteuer, sofern mehr als 10 % der Stimmrechte über einen Zeitraum von mindesten 12 Monaten gehalten wurden). Gemäß den neuen Vorschriften soll dieses "Schachtelprivileg" nicht für Dividenden gelten, die (anteilig) aus solchen Gewinnen resultieren, die einem 0 %-igen Körperschaftsteuersatz unterlagen, bzw. aus nicht-steuerbarem Gewinn resultieren, oder die auf folgenden Befreiungen basieren:

- Steuerbefreiung von Investitionsunternehmen und deren nicht-steuerbaren Investitionseinkünften.
- Steuerbefreiung für die Übertragung von Anteilen, sofern das übertragende Unternehmen mehr als 25 % der Stimmrechte über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren hält.
- Steuerbefreiung für Versicherungsunternehmen hinsichtlich nicht-steuerbarer Lebensversicherungsprämien und Versicherungsinvestmenteinkünfte.
- Steuerbefreiung auf steuerbare Gewinne im Zuge der Beteiligung an Investitionsprojekten (siehe oben).

Die oben genannten Regelungen kommen nicht bei Gesellschaften zur Anwendung, die in Sonderwirtschaftszonen tätig sind. Außerdem findet das "Schachtelprivileg" keine Anwendung auf Dividenden, die ausländische Gesellschaften erhalten, sofern die Dividenden aus Gewinnen resultieren, die nicht der Körperschaftsteuer in diesen Ländern unterliegen oder der Körperschaftsteuersatz 0 % beträgt.

Gesellschaftsrecht

Am 11. November 2008 wurden Änderungen des Gesellschaftsrechts verabschiedet. Ab dem 1. Januar 2009 ist die Annahme einer Aufsichtsratsentscheidung restriktiver geregelt worden. Eine Entscheidung wird künftig als angenommen betrachtet, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme dafür abgegeben haben und der jeweilige Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

Derzeit gelten die Entscheidungen des Aufsichtsrats als angenommen, wenn die Zahl der "Ja"-Stimmen die Zahl der "Nein"-Stimmen übersteigt.

Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

Rumänien Methodologische Normen

Die Regierungsentscheidung Nr. 1618 vom 4. Dezember 2008, welche die methodologischen Normen gemäß Steuergesetz Nr. 571/2003 ändert und vervollständigt, wurden am 22. Dezember 2008 veröffentlicht. Die Entscheidung führt eine Reihe von Änderungen insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer ein. Die wesentlichen Änderungen für die Umsatzsteuer sind:

- Der Zeitpunkt, bis zu welchem Steuerpflichtige, die als große Steuerpflichtige klassifiziert werden, eine Organschaft gründen können, wurde auf den 1. Januar 2012 verschoben.
- Die Bereitstellung eines Gebäudes samt Grundstück, welche eine Immobilieneinheit bilden, wird umsatzsteuerlich nach jenem Teil behandelt, der den höheren Wert aufweist. Haben beide den gleichen Wert, bestimmt sich die Behandlung anhand der Fläche. Dieser Wert ergibt sich aus einem Expertengutachten.
- Die Vorsteuerabzugsberechtigung gilt ebenfalls für elektronische Rechnungen.

Kontakt vor Ort

Silke Mattern, Telefon: + 40 (21) 2 02-84 86

Serbien Einkommensteuer

Natürliche Personen, die serbische Steuerinländer sind und deren weltweites Nettoeinkommen

- bei serbischen Staatsbürgern höher ist als: 1.644.264 RSD (ca. 17.308 EUR) und
- bei anderen Staatsangehörigen höher ist als: 2.740.400 RSD (ca. 28.846 EUR),

haben eine Steuererklärung abzugeben. Für das Jahr 2008 ist diese spätestens bis zum 15. März 2009 einzureichen.

Montenegrinische Körperschaftsteuer

Das montenegrinische Finanzministerium hat kürzlich ein Regelwerk veröffentlicht, welches das Körperschaftsteuerformular modifiziert. Dieses Regelwerk beseitigt die bestehende Inkonsistenz zwischen dem Körperschaftsteuergesetz und dem alten Regelwerk hinsichtlich der Behandlung von Kapitaleinkünften und bringt überdies Klarheit hinsichtlich der Verrechnungspreise.

Kapitaleinkünfte

Obwohl das Körperschaftsteuergesetz eine separate Besteuerung von Kapitaleinkünften aus der gewöhnlichen operativen Tätigkeit vorsieht, erlaubte es die alte Körperschaftsteuererklärung dem Steuerpflichtigen nicht, die beiden Einkunftsarten zu trennen. Die neue Körperschaftsteuererklärung sieht diese Separierung nun vor. Als Ergebnis dessen kann der Steuerpflichtige in die Position kommen, erhebliche operative Verluste auszuweisen und trotzdem Steuern auf Kapitaleinkünfte zahlen zu müssen.

Im Gegensatz zu operativen Gewinnen beträgt die Bemessungsgrundlage für Veräußerungsgewinne 50 % der realisierten Veräußerungsgewinne.

Verrechnungspreise

Anstatt lediglich eine Position für einen Verrechnungspreiseffekt vorzusehen, verlangt die Körperschaftsteuererklärung nun, dass die Verrechnungspreisanpassungen sowohl auf der Aufwands- als auch der Ertragsseite auszuweisen sind. Steuerpflichtige müssen alle Transaktionen mit nahestehenden Personen zum tatsächlichen Preis aufdecken und die Abweichung zum Fremdvergleichspreis berechnen. Gemäß der neuen Erklärung können die Anpassungen der Verrechnungspreise nur im Sinne der Finanzverwaltung ausfallen. Die Ertragsseite kann folglich lediglich nach oben und die Aufwandsseite nur nach unten korrigiert werden. Es finden sich weiterhin keine Vorschriften hinsichtlich der Frage, wie der Fremdvergleichspreis bemessen und dokumentiert werden sollte.

Kontakt vor Ort

Sonja Lucic, Telefon: +381 11 3302 100

Slowakei Verrechnungspreise

Das slowakische Finanzministerium hat eine Richtlinie erlassen, in der ausführliche Anforderungen an die Dokumentation für Zwecke der Verrechnungspreise festgelegt sind.

Nach der Richtlinie müssen Unternehmen, die verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss nach IFRS aufzustellen, die vorgeschriebene Dokumentation bei wesentlichen Geschäftsvorfällen führen. Obwohl von der Richtlinie viele Unternehmen nicht betroffen sind, ist zu beachten, dass sämtliche slowakische Steuerpflichtige einen Nachweis mit der Begründung der konzerninternen Preise führen müssen, da die Betriebsprüfer während einer steuerlichen Betriebsprüfung diese Dokumente anfordern können. Kann dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, ist es wahrscheinlich, dass es zu Anpassungen der Steuerbemessungsgrundlage kommen wird und dem Unternehmen Geldstrafen auferlegt werden. Nach der Richtlinie muss der betroffene Personenkreis folgende Dokumentationen führen:

- Allgemeine Dokumentationen - umfassen vor allem die Identifikation der Konzernunternehmen, die Eigentumsstruktur des Konzerns, die Darstellung der Unternehmenstätigkeit, die Identifikation des Industriebereichs, die Geschäftsstrategie, die Funktionen der Konzernmitglieder und deren voraussichtliche Risiken.
- Spezifische Dokumentationen - umfassen vor allem die Identifikation der Eigentumsstruktur des slowakischen Unternehmens, die Darstellung seiner Unternehmenstätigkeit und der entsprechenden Branche, die geplante Unternehmensstrategie und den Geschäftsplan, eine Auflistung und Beschreibung konzerninterner Geschäftsvorfälle, eine Übersicht der immateriellen Wirtschaftsgüter, eine Darstellung der Funktionen und des voraussichtlichen Risikos, welches das slowakische Unternehmen trägt, die Vergleichbarkeitsanalyse sowie Informationen über die Auswahl und Anwendung der Verrechnungspreismethode.

Investitionsanreize

Die Slowakei verfügt über ein System der Gewährung von Investitionsanreizen. Nachstehend findet sich eine kurze Übersicht der grundlegenden Anreizarten und der Projekte, die potenziell die gesetzlichen Regeln erfüllen können. Nach slowakischen Gesetzen stehen derzeit folgende Investitionsanreize zur Verfügung, wobei alle als staatliche Beihilfe betrachtet werden:

- Zuschüsse zum Erwerb von (im)materiellen Wirtschaftsgütern,
- Körperschaftsteuerbegünstigungen,
- Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und
- Übertragung von Immobilien mit Ermäßigung.

Investitionsanreize bestehen potenziell für Projekte in den folgenden Bereichen:

- Industrieproduktion,
- Technologie- und Innovationszentren,
- Dienstleistungszentren und
- Tourismus.

Die durch das EU-Recht festgelegte und vom 1. Januar 2009 geltende maximale Höhe der regionalen Beihilfe ist abhängig von der Unternehmensgröße und der Region.

[Kontakt vor Ort](#)

Susann Philipp, Telefon: +421 (2) 59 35-06 56

Tschechien Steuerfestsetzung und Betriebsprüfung

Das Ende des Vorjahres stand im Zeichen eines erhöhten Interesses des Verfassungsgerichts an der Steuerproblematik der Einhaltung von verfassungsrechtlich garantierten Rechten und Freiheiten. Dies zeigte sich konkret in dem Erlass zweier wegweisender Beschlüsse bezüglich der Steuerfestsetzungsfrist bzw. der Einleitung einer Betriebsprüfung.

Steuerfestsetzungsfrist

Der erste Beschluss ändert die gewohnte Berechnungsweise von Steuerfestsetzungsfristen grundlegend. Das Verfassungsgericht hielt in dem Beschluss fest, dass die bisherige Gesetzesauslegung, die den Beginn der dreijährigen Präklusionsfrist für die Steuerbemessung vom Ende jenes Besteuerungszeitraums ableitete, in welchem die Steuererklärung einzureichen ist (sog. 3+1 Regel), verfassungswidrig sei. Das Verfassungsgericht führte an, dass die Steuerfestsetzungsfrist im Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetz klar geregelt sei - und zwar auf drei Jahre. Diese Frist beginne dem Verfassungsgericht zufolge am dem Ende jenes Besteuerungszeitraums, in welchem die Steuerpflicht entstanden sei. Dabei sei es unerheblich, wann für diese Steuerpflicht die Steuererklärung eingereicht worden sei (sog. 3+0 Regel). Dem Beschluss des Verfassungsgerichts sollten all jene Steuerpflichtige erhöhte Aufmerksamkeit schenken, bei denen im letzten Jahr der Festsetzungsfrist eine Betriebsprüfung eingeleitet wurde oder die eigentliche Steuerfestsetzung erfolgte.

Betriebsprüfung

Im zweiten der genannten Beschlüsse bestimmte das Verfassungsgericht feste Regeln für die Einleitung einer Betriebsprüfung. Das Finanzamt sei berechtigt, eine Betriebsprüfung lediglich in solchen Fällen einzuleiten, in denen es einen konkreten Verdacht habe, dass der Steuerpflichtige seine Steuerzahlung verkürze. Mit diesem Verdacht müsse dann der Steuerpflichtige auf qualifizierte Weise im Protokoll über die Einleitung der Betriebsprüfung in Kenntnis gesetzt werden. Das Verfassungsgericht widersprach damit der bisherigen Meinung der Finanzverwaltung, dass die Betriebsprüfung zur Überprüfung der Steuerpflichten auf Grund des freien Ermessens eines Finanzbeamten verwendet werden darf.

Hat also die Finanzverwaltung eine Betriebsprüfung eingeleitet, ohne den Steuerpflichtigen über seinen Verdacht in Kenntnis zu setzen, hält das Verfassungsgericht eine solche Überprüfung für verfassungswidrig.

[Kontakt vor Ort](#)

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

[Kontakt in Deutschland](#)

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ukraine Arbeitserlaubnis

Zur Ergänzung der Regeln hinsichtlich der Erlangung einer ukrainischen Arbeitserlaubnis für Ausländer wurden Änderungen der Resolution des Ministerkabinetts Nr. 2028 vom 1. November 1999 veröffentlicht. Gemäß diesen Änderungen soll das einstellende Unternehmen eine Erklärung abgeben, die bestätigt, dass der für die ausländische Arbeitskraft vorgesehene Arbeitsplatz keine ukrainische Staatsbürgerschaft voraussetzt und keine Staatsgeheimnisse freigibt.

Diese Änderung trat zum 30. Januar 2009 in Kraft. All jene Anträge auf Arbeitserlaubnis, die vor diesem Tag eingereicht wurden, werden ohne diese Erklärungen geprüft.

Kontakt vor Ort

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906 777

Ungarn Gebührengesetz

Die Novellierung des Gesetzes über die Gebühren, welche am 23. Januar 2009 in Kraft trat, bringt wesentliche Änderungen für jene Unternehmen mit sich, die im Bereich der Veräußerung und des Finanzierungsleasings von Immobilien tätig sind.

Bisher waren Unternehmen nur dann zur Inanspruchnahme von Gebührenerleichterungen berechtigt (d.h., sie unterlagen lediglich einem Gebührensatz von 2 % anstelle von 10 %), wenn ihre Haupttätigkeit in der Veräußerung und/oder dem Finanzierungsleasing von Immobilien bestand. Ab dem 23. Januar wird weiteren Unternehmen das Recht zur Inanspruchnahme des niedrigeren Gebührensatzes eingeräumt.

Gemäß den modifizierten Regelungen wird die Entscheidung über die Berechtigung einer Immobiliengesellschaft zur Inanspruchnahme der Erleichterungen künftig von der Zusammensetzung des Netto-Umsatzes des Vorjahres abhängig gemacht. So kann jedes Unternehmen den niedrigeren, begünstigten Gebührensatz in Anspruch nehmen, wenn es die Bedingungen zur Zusammensetzung des Netto-Umsatzes erfüllt.

Der Erwerber des Eigentums muss eine Erklärung über die Zusammensetzung seines Netto-Umsatzes abgeben, bevor die Aufforderung zur Zahlung der Gebühr endgültig und unanfechtbar wird. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig herausstellen und das Unternehmen nicht in der Lage sein, die gesetzlichen Kriterien zu erfüllen, so kann es die Finanzverwaltung bis zum 15. Tag des sechsten Monats des Steuerjahres unterrichten. Tut es dies, so ist es nur verpflichtet, die Differenz zwischen den Gebühren und zusätzlich 50 % dieser Differenz zu zahlen. Sollte sich jedoch im Verlauf einer Betriebsprüfung herausstellen, dass die abgegebene Erklärung unrichtig war, muss der Erwerber des Eigentums das Doppelte der Differenz der fälligen Beträge entrichten.

Einfuhrumsatzsteuer

Seit dem 1. Februar 2009 werden die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Selbstveranlagung bei der Einfuhrumsatzsteuer verschärft. Die bisherige Wertgrenze von 10 Mrd. HUF wird auf 12,5 Mrd. HUF und die Wertgrenze von 20 Mrd. HUF auf 25 Mrd. HUF erhöht.

Wurde das Selbstveranlagungsverfahren für die Einfuhrumsatzsteuer genehmigt, kann die Einfuhrumsatzsteuer in der Umsatzsteuererklärung angemeldet und gleichzeitig die Vorsteuer abgezogen werden. Der Antrag auf Genehmigung zur Selbstveranlagung muss für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juli 2010 spätestens am 31. März 2009 bei der Zollbehörde eingereicht werden.

Kontakt vor Ort

Gabriella Erdős, Telefon: + 36 1 461 9130

Kazakhstan New Tax Code

The New Tax Code has entered into force as of 1 January 2009. Key changes are as follows:

- Corporate Income Tax rate is reduced from the previous 30% to 20% in 2009, then to 17.5% in 2010, and to 15% in 2011;
- Value Added Tax rate is reduced from the previous 13% to 12% in 2009;
- New Mineral Production Tax applicable to subsurface users replaces royalty. The tax base is connected to the world prices;
- Withholding tax rates on income paid to non-residents is changed (e.g. withholding tax on royalty and capital gain income 15%, withholding tax on payment of all types of income to tax heavens 20%, etc.);
- Property Tax, general tax rate for legal entities is 1.5% (applicable now only to immovable property). On property of individuals there is a sliding progressive scale of tax rates from 0.05% to 1%. The 1% rate is applicable whereas property value is more than KZT 120 million;
- Social Tax, single flat rate of 11%.

Besides this, the New Transfer Pricing Law became effective on 1 January 2009.

Latvia Asset Impairment Test

Due to the economic turmoil in the past few months, many companies are seeing their financial performance for 2008 considerably deteriorating. In other words, cash flows that are currently available from the business use of assets are not sufficient to cover their carrying amount. There is a risk that, contrary to procedures prescribed by laws and accounting standards, the amount at which long-term assets are carried forward as at 31 December 2008 might exceed their recoverable amount. It is highly probable that in the more distant past, when long-term assets were acquired or created, the investment profitability calculations were based on considerably larger cash flows than the business is currently able to produce.

According to the International Financial Reporting Standards (IFRS) as well as the International and Latvian Accounting Standards (IAS and LAS), fixed assets and intangibles must be carried at cost or revalued amount, less accumulated depreciation and accumulated impairment losses. Unfortunately, Latvian laws and accounting standards do not provide a sufficient explanation of how an impairment loss should be determined. A schedule to LAS 7 offers a sample calculation of an impairment loss and describes key conditions to consider in determining future cash flows and selecting appropriate discount rates.

Without going into impairment loss calculation techniques, it must be emphasised that according to IAS 36, certain long-term asset categories must be tested for impairment annually, while other assets need to be tested for impairment only when there is some indication that an asset may be impaired (i.e. when the actual cash flows are substantially lower than expected).

Given the economic situation that Latvia currently finds itself in, virtually every company is facing a heightened risk of impairment of long term investments, and so a company that indeed has such investments should take an impairment test.

Lithuania Personal Income Tax

As of 1 January 2009 all personal income is subject to 15% PIT. PIT rate of 20% will be applied to income from distributed profits (dividends, etc.).

Tax exempt amount of income

The application of tax exempt amount (TEA) was changed significantly. Monthly TEA shall be applied only to employment related income of Lithuanian tax residents:

- TEA of LTL 470 per month shall be applied to individuals whose employment related income does not exceed LTL 800 per month;
- TEA shall be proportionally reduced for larger amounts of income, and if income amounts to or exceeds LTL 3,150 per month, no TEA will be applied.

If employment related income exceeds LTL 800 per month, monthly TEA shall be calculated according to the following formula: $TEA = 470 - 0.2 * (\text{an individual's employment related income per month} - \text{LTL } 800)$.

An additional TEA of LTL 100 shall be applied to Lithuanian tax residents having one child, and TEA of LTL 200 shall be applied for every subsequent child. The application of additional TEA does not depend on the amounts of employment related income received.

Non-taxable income

The following income, among other types of income, was included on the list of non-taxable income:

- Income from the sale of housing (including land) located in an EEA Member State, if the individual's place of residence was declared there during the last two years prior to the sale. If the place of residence was declared for a shorter period but income received from sale was invested into the acquisition of another housing located in an EEA Member state where the place of residence was declared, such income would also be treated as non-taxable. The provision regarding income from sale or transfer of other immovable property acquired more than three years prior to its sale or transfer remains valid, i.e. such income is also non-taxable;
- Income from the sale or transfer of securities acquired after 1 January 1999 if the securities are sold or otherwise transferred not earlier than 366 days after the date of their acquisition and the individual, alone or together with related parties, did not hold more than 10% of the shares of the entity whose securities are sold or otherwise transferred for 3 years preceding the end of the tax period in which those securities were sold or otherwise transferred.

Corporate Income Tax

On 30 December 2008 the following main amendments to the CIT law were introduced:

Increase of CIT rates

The standard CIT rate was increased from 15% to 20%. The increased rate is applicable inter alia to dividends and income from transfer or rent of real estate, performers' or sports activities and payments (tantiems) to the Members of the Supervisory Board received by foreign entities not through a permanent establishment.

Please note that interest, royalties and compensations for violation of copyright or related rights derived by foreign entities not through permanent establishments will continue being subjected to CIT at a rate of 10%.

Relief applicable to investments projects

Entities involved in investment projects will be able to reduce their taxable profits up to 50% by the acquisition costs of fixed assets meeting certain requirements. The costs exceeding the aforementioned limit can be carried forward for

4 years. Taxable profit can be reduced by costs incurred in 2009 - 2013 tax periods only.

Dividend "participation exempt"

The dividend "participation exempt" rule perceived by Lithuanian or foreign entities was restricted (Up to now, dividends are not subject to CIT if not less than 10% of voting shares are held for a continuous period of at least 12 months). Following the provisions of the new order, the "participation exemption" rule shall not apply (i.e. dividends will be subject to CIT) to dividends proportionally distributed from profits that were subject to 0% CIT or non-taxable profits resulting from following reliefs:

- Tax relief applied with regard to investment companies for their non-taxable investment income;
- Tax relief on transfer of shares, if an entity transferring shares holds more than 25% of voting shares of the entity being transferred for a continuous period of at least 2 years;
- Tax relief applied to insurance companies regarding life insurance premiums and insurance investment income being non-taxable;
- Relief applied on taxable profits due to participation in an investment project (see above).

The above mentioned rules are not applied to entities acting in free economic zones.

Besides, "participation exemption" rule will not be applied on dividends received from foreign entities, if such dividends were proportionally distributed from profits that were not subject to CIT or subject to 0% CIT in those countries.

Law on Companies

On 11 November 2008, amendments to the Law on Companies were adopted. Starting from 1 January 2009 the adoption of Board decisions will be more restrictive. A decision will be treated as adopted only if more than a half of the elected board members cast their votes, if the respective articles of association of the company do not establish any larger majority of votes. Currently, board decisions are adopted if the number of votes "for" exceeds the number of votes "against".

Romania Methodological Norms

The Government Decision no. 1618, dated 4 December 2008, amending a completion to the methodological norms applicable to Law no. 571/2003 of the Fiscal Code, was published on 22 December 2008. The decision introduced a series of amendments to the methodological norms to the Fiscal Code regarding especially value added tax. The most important amendments to VAT are:

- The date until which taxable persons who are considered as large tax payers can form a fiscal group has been extended to 1 January 2012.
- For the supply of a building together with the land it was built on, forming a single real estate unit, the VAT treatment applied will be that applicable to the one with the higher value. When the land and building are of equal value, the VAT treatment will be determined based the distribution of surface area. This value has to be determined by means of an expert's report.
- The VAT deduction right can also be based on electronically issued invoices.

Serbia

Personal Income Tax

Individuals required to submit annual returns are Serbian tax residents whose worldwide net income is higher than

- Serbian citizen: RSD 1,644,264 (appr. EUR 17,308)
- Non-Serbian citizen: RSD 2,740,400 (appr. EUR 28,846)

The deadline for submission of the annual tax return for 2008 is 15 March 2009.

Montenegrin Corporate Income Tax

The Montenegrin Ministry of Finance recently published a new rulebook providing for an amended form of CIT. The new Rulebook eliminates the inconsistency that existed between CIT Law and the old Rulebook in terms of capital gains and brings new clarity on how transfer pricing adjustments should be made.

Capital gains

Although the CIT Law provides for the separate taxation of capital gains from ordinary operational profits, the old CIT return did not allow a taxpayer to separate the two types of income. The new CIT return now provides for their separation. As a result, taxpayer can be in the position of having significant operational losses and still to be obliged to pay tax on capital gains.

As opposed to operational profits, the tax base for capital gains is considered to be 50% of the actually realized capital gain.

Transfer pricing

Instead of having only one line item for a net transfer pricing effect, the CIT return requires that transfer pricing adjustments are made on both revenue and expense side. Taxpayers need to disclose all transactions with related parties at actual prices and to calculate the difference if the same transactions were made at arm's length. According to the new return, the adjustment for transfer prices can be made only pro fisco, so i.e. the revenue side can only be positively adjusted while the expense side can only be reduced.

There are still no guidelines as to how an arm's length price should be assessed and documented.

Ukraine

Work Permit Application Process

Amendments to Cabinet of Ministers Resolution no. 2028 of 1 November 1999 on additions to the Rules for obtaining Ukrainian work permits for foreigners were published. According to these changes, the host Company should submit a statement confirming that the position or working place planned to be occupied by the foreign employee does not demand Ukrainian citizenship and does not require a state secret permit.

This provision came into force on 30 January 2009. All applications for work permits submitted prior to this date will be examined without such statement.

Hungary

Act on Duties

The amendment to the Act on Duties, which became effective on 23 January 2009, will introduce significant changes for businesses active in the sale and financial leasing of real estate.

In the past, the businesses were entitled to duty relief (i.e. they were subject to a duty rate of 2% instead of 10%) only if their main activity was the sale and/or the financial leasing of real estate. However, from 23 January 2009, more businesses are entitled to the lower duty rate.

According to the amended regulations, the decision on whether the real estate company is entitled to the relief will be based on the composition of the previous year's net turnover calculated on the local business tax regulations. The new

provisions will allow all businesses to apply the lower duty rate if they meet the statutory requirements regarding the composition of their net turnover. The acquirer of the property will have to make a statement on its net turnover composition before the duty payment order becomes final and non-appealable. If the estimate turns out to be incorrect and the business is unable to meet the statutory requirements concerning the net turnover composition, it may notify the Tax Authority of this by the fifteenth day of the sixth month in the tax year. If it does so, it will only be required to pay the difference between the duty amounts calculated based on the two duty rates and an additional 50% of this difference. However, if the Tax Authority establishes in the course of a tax inspection that the statement specified above is incorrect, the acquirer of the property will be required to pay twice the difference between the duty amounts.

Import VAT

From 1 February 2009 on, the conditions for obtaining an import VAT self-assessment licence are stricter. The value limit of HUF 10 billion will rise to HUF 12.5 billion, while the HUF 20 billion limit will be increased to HUF 25 billion.

Rather than being required to pay import VAT on the release for free circulation of imported goods, the holders of this licence may establish and declare VAT to the tax authority by means of self-assessment. This solution is significantly more advantageous for importers in terms of financing VAT.

Importers need to submit their applications before 31 March 2009 for a VAT self-assessment licence for the period between 1 July 2009 and 20 June 2010. The application must be submitted to the customs authority by 31 March 2009 at the latest.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.